

**Vereinssatzung**  
***des Tier- und Naturschutzvereins für Coburg und Umgebung e.V.***

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tier- und Naturschutzverein für Coburg und Umgebung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und ist in das Vereinsregister am AG Coburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Tierschutzes.
2. Zweck des Vereins ist die Durchführung eigener und die Unterstützung und Förderung aller tier- und naturschützerischen Maßnahmen.
3. Aufgaben des Vereins sind:
  - Überwachung und Kontrolle der Haltung von Haustieren nach den Bestimmungen des geltenden Tierschutzrechts
  - Abstellung von Missständen in Haltung und Pflege der Haustiere, insbesondere Schutz gegen Misshandlung, Quälerei, Vernachlässigung, Ausnutzung in Kooperation mit den Vollzugsbehörden.
  - Sorge für Hege und Pflege aller Tiere in der freien Natur, insbesondere Schutz und Erhaltung gefährdeter Arten.
4. Ziel des Vereins ist die Schaffung und Erhaltung der notwendigen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und artgerechte Haltung, Hege und Pflege aller Tiere und Pflanzen.
5. Um die Interessen des Tierschutzes auch auf höherer Ebene besser vertreten zu können, ist der Verein Mitglied im Landesverband Bayer. Tierschutzvereine e.V. und im Deutschen Tierschutzbund e.V.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal zur Führung der Geschäftsstelle angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt.
6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen, auch wenn die Aufwandsentschädigung einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen soll.

**§ 3a Verwaltung des Vereinsvermögens**

1. Der Vorstand verwaltet gewissenhaft das Vermögen des Vereins. Er haftet hierbei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden und erhalten keine Ausschüttungen aus dem Vermögen.
2. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke ein Tierheim. Dieses dient der Aufnahme ausgesetzter, herrenloser, hilfsbedürftiger oder misshandelter Tiere, einschließlich in Not geratener Wildtiere. Das nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.
3. Die für die satzungsgemäße Arbeit notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören aktive, passive sowie Ehrenmitglieder an.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige haben die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Als Aufnahmebestätigung gilt die Zusendung eines Mitgliedausweises und einer Vereinssatzung.  
Das Mitglied erkennt mit Aufnahme in den Verein die Vereinssatzung an.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen und den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Vorsitzende können nach 15jähriger verdienstvoller Amtsführung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über entsprechende Vorschläge beraten der Vorstand und Ausschuss und legen den Vorschlag zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vor. Weitere Ehrungen sind gemäß eines Vorstandsbeschlusses möglich.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge mündlich oder schriftlich beim Vorstand, beim Ausschuss oder bei Zusammenkünften vorzubringen, sowie an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat den Vereinszweck zu fördern und in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren.
2. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend.  
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gedanken des Tier- und Naturschutzes zu verbreiten und zu vertreten. Die Mitglieder sollen Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf den Tier- und Naturschutz, insbesondere Tierquälerei, Misshandlungen und unsachgemäße Haltung von Tieren verhindern bzw. durch Einwirken auf den Halter für Abstellung sorgen, ggf. ist der Verein zu verständigen, damit weitere Maßnahmen ergriffen werden.
3. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind fristgerecht zu entrichten.
4. Jeder Wechsel der Anschrift ist dem Verein umgehend mitzuteilen.
5. Jeder Wechsel der Bankverbindung ist bei Vorliegen einer Bankeinzugsermächtigung dem Verein umgehend mitzuteilen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Dieser ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, mit einer Frist von 3 Monaten und beim Vereinsvorstand einzureichen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von ggf. noch offenen Verpflichtungen.
  - b) mit dem Tod bzw. Auflösung
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes.
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen oder in sonstiger Weise ein vereinsschädigendes Verhalten gezeigt hat.  
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor dem Ausschluss soll das Mitglied angehört werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Versäumt das Mitglied diese Frist kann sein Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

3. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden,
  - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Bei Verstoß gegen § 6 Satz 4 der Satzung genügt der Nachweis des Zustellungsversuches.
  - b) wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

### **§ 8 Beiträge**

1. Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme juristischer Personen, hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen setzt der Vorstand fest.
4. Für jugendliche Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Hierüber beschließt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitgliedes.
5. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitgliedes.
7. Ist beim Einzug der Mitgliedsbeiträge das Konto des Mitglieds nicht ausreichend gedeckt bzw. erloschen und fallen hierdurch dem Verein Kosten an, gehen diese zu Lasten des Mitglieds und müssen mit dem Beitrag entrichtet werden.

### **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
2. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Ordentliche, sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen auch virtuell abgehalten werden.
3. Jede Mitgliederversammlung wird nach Vorstandsbeschluss vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Dies geschieht mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Einladung an jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform. Zur fristgerechten Ladung ist die Versendung an die letzte bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes ausreichend. Zugang gilt bei Ladung per Post zwei Tage nach Versenden als erfolgt, bei Ladung per E-Mail oder Veröffentlichung am selben Tag. Hat ein Mitglied seinen Umzug nicht unverzüglich mitgeteilt, kann er sich auf einen Zugangsmangel nicht berufen.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands;
  - (b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - (c) Wahl des Vorstands sowie von zwei Rechnungsprüfern;
  - (d) Abberufung aller gewählten Amtsinhaber bei Pflichtverletzung;
  - (e) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
  - (h) Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss.
  - (i) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung bzw. Belastung von Grundvermögen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 % aller Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der 1. Vorsitzende binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Eine Satzungsänderung, der Erwerb oder die Veräußerung bzw. Belastung von Grundvermögen, ist abweichend davon nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen möglich.
8. Anträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur zu behandeln, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
9. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Juristische Personen können ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht durch einen zuvor benannten Vertreter wahrnehmen lassen. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
10. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden muss.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart
- Schriftführer

## **§ 12 Vorstandswahl**

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl führt ein von der Mitgliederversammlung bestellter und aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss durch.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen und ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch ernennen.
5. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt und im Anschluss ein Ersatzmitglied von ihr gewählt werden.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist (als Gremium) für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses.
  - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

- (c) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.
  - (d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
  - (e) Die Schaffung neuer Stellen, oder Streichung oder Änderung vorhandener im Stellenplan.
3. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, über die der Vorstand einvernehmlich beschließt.
  4. Der geschäftsführende Vorstand führt alle laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Der geschäftsführende Vorstand hat den übrigen Vorstand über alle laufenden Angelegenheiten zu informieren. Der Abschluss oder die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen insbesondere von Arbeitsverträgen bedarf der Entscheidung des Vorstandes.
  5. Dem 1. Kassenwart und in seiner Stellvertretung dem 2. Kassenwart obliegt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Führung der Geldgeschäfte. Der Vorstand kann jedoch eine andere Regelung der Zeichnungsberechtigung beschließen. Der 1. Kassenwart und der 2. Kassenwart legen gemeinsam der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr vor. Zahlungen dürfen auf Grund von Auszahlungsanordnungen des geschäftsführenden Vorstands oder gemäß Vorstandsbeschluss geleistet werden. Für Rechtsgeschäfte über 3.000 € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
  6. Für den laufenden Betrieb ist eine Tierheimleitung zu stellen, die an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden ist. Die Tierheimleitung muss nicht dem Kreis der Vorstandsmitglieder angehören.
  7. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierenden Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der des Vorstandes.
  8. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen sowie solche, die aufgrund der Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

#### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Sie werden von ihm geleitet, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung kann auch auf Antrag eines Vorstandsmitglieds online abgehalten werden. Hierüber befindet die einfache Mehrheit des Vorstandes. Eine Vorstandssitzung wird auch dann einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind. Er kann in einer Sitzung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden erfolgt schriftlich oder mündlich. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen, die einer einfachen Mehrheit bedürfen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ist ein Vorstandsmitglied mit einem Beschluss des Vorstandes nicht einverstanden, kann es verlangen, dass seine Gründe im Protokoll aufgenommen werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

#### **§ 15 Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus bis zu 8 Vereinsmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung jedes Jahr neu zu wählen sind.
2. Es sollen nur Mitglieder gewählt werden, die bereit sind aktive Vereinsarbeit (Kontrollen, Pressearbeit, Jugendarbeit u.ä.) zu leisten.
3. Der Ausschuss soll den Vorstand durch Beratung unterstützen. Wird er zu Vorstandssitzungen beigezogen, sind die Ausschussmitglieder bei Beschlüssen stimmberechtigt.

4. Ist kein Tiermediziner Mitglied des Vorstandes sollte in nach Möglichkeit einer den Ausschuss gewählt werden.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt einzeln per Handzeichen. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.  
Im Auftrag oder / und mit Einverständnis des 1. Vorsitzenden sind die Kassenprüfer jederzeit zur Überprüfung der Kassengeschäfte berechtigt.
2. Sie haben das Recht und die Pflicht alle erforderlichen Unterlagen einzusehen. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen. Beanstandungen sind dem Vorstand schriftlich zu berichten.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 17 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, soweit derartige Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Die Bestimmungen des § 276 II BGB bleiben unberührt.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins, mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit ¾ Mehrheit über die Auflösung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Wird im Falle der Auflösung des Vereins das Tierheim im Sinne dieser Satzung weitergeführt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss Neufassung der Satzung – Mitgliederversammlung vom 29.03.2025  
Eintragung im Vereinsregister am 14.05.2025